

Anlage 2 aV

Verkehrsleistungen

Die aV findet auf folgende Linien Anwendung:

Liniennummer	Bezeichnung

Fahrplankilometer im jeweiligen Kalenderjahr

Die fahrplanmäßige Verkehrsleistungen ergeben sich für das jeweilige Kalenderjahr wie folgt:

[\[Link\]](#).

Fahrplankilometer im jeweiligen Kalenderjahr

Die Zuordnung kreisgrenzen-überschreitender Verkehre erfolgt nach dem Federführerprinzip in Absprache mit den angrenzenden Landkreisen und Städten

Linien-Nr.	Betroffene Gebiete	Federführer